

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

17. Januar 2017

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat uns mit Schreiben vom 30. September 2016 den Entwurf zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb zugestellt. Wir äussern uns zum Entwurf wie folgt.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Von der Abschaffung der Exportbeiträge sind 6% der Verkehrsmilchmenge und 11% der Brotgetreidemenge betroffen. Die Stützung über die Ausfuhrbeiträge erlaubt, dass z.Bsp. die betroffene Milchmenge über das A-Segment vermarktet und damit ein vergleichsweise besserer Produzentenpreis realisiert werden kann. Ein Wegfall der Stützung hat einen entsprechenden Verlust an Wertschöpfung und damit an Einkommen der Betriebsleiterfamilien zur Folge. Im Kanton Solothurn produziert rund die Hälfte der Landwirtschaftsbetriebe Milch. Der erwähnte drohende Einkommensverlust hätte somit negative Folgen für einen grossen Teil der Solothurner Betriebe. Die Umlagerung der bisherigen Ausfuhrbeiträge in produktgebundene allgemeine Zulagen für Milch und Brotgetreide ist grundsätzlich richtig und entspricht der Systematik übriger Stützungsmaßnahmen (u.a. Verkäsungszulage). Allerdings befürchten wir, dass mit der Ausrichtung der neuen Zulage für die gesamte Milchmenge der am Markt erzielte Preis unter Druck gerät. Mit dem Effekt, dass die Milchproduzenten zwar theoretisch nichts verlieren, die Lebensmittelindustrie aber zusätzlichen Preisdruck ausüben muss, um für den Export Rohstoff zu konkurrenzfähigen Preisen zu beschaffen; oder den Rohstoff über den aktiven Veredelungsverkehr importiert (vgl. Ziff. 3). Um einen allgemeinen Preisdruck auf die gesamte Milchmenge zu verhindern, sind Selbsthilfemassnahmen der Branche notwendig. Wir beantragen, dass diesen bei entsprechend vorliegendem Begehren, die Allgemeinverbindlichkeit nach Art. 9 LwG gewährt wird.

2. Finanzieller Rahmen

Die vorgesehenen Mittel in der Höhe von 67.9 Mio. Franken sind aus unserer Sicht ungenügend. Für die Jahre 2015 und 2016 sowie jüngst auch für das Jahr 2017 hat das Parlament für die Ausfuhrbeiträge einen Kredit von je 94.6 Mio. Franken bewilligt. Die Mittel wurden – und werden voraussichtlich – ausgeschöpft. Mit dem Systemwechsel eine Mittelkürzung zu verbinden ist nicht angebracht und würde die Milchproduzenten zusätzlich unter Druck setzen. Wir erwarten deshalb, dass auch künftig Mittel im Umfang von 94.6 Mio. Franken zur Verfügung stehen.

Die Ausführbeiträge im Rahmen des Schoggigesetzes werden im Budget der Zollverwaltung geführt. Die vorgesehenen Zulagen für Verkehrsmilch bzw. Getreide sind im Landwirtschaftsgesetz verankert und gehören somit ins Budget des Bundesamtes für Landwirtschaft. Es ist sicher zu stellen, dass hier die Mittel entsprechend aufgestockt werden und der Transfer nicht zu einer versteckten Mittelkürzung führt.

3. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Wir beantragen folgende Änderungen:

Art. 40 Zulage für Verkehrsmilch

¹ Für die Verkehrsmilch **kann richtet** der Bund den Produzentinnen und Produzenten eine Zulage **aus. ausrichten.**

² Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

Art. 55 Zulage für Getreide

¹ Der Bund **kann richtet** für Getreide eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen **aus. ausrichten.**

² Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigten Menge. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

Die Ausrichtung einer Zulage muss verbindlich im Gesetz festgelegt werden. Eine gesetzliche Definition der Höhe der Zulagen ist aus unserer Sicht nicht notwendig und würde den Spielraum, um sich auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen, zu stark einschränken.

4. Zollverordnung

Wir beantragen, dass auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs in der Zollverordnung verzichtet wird.

Der Bundesrat argumentiert, dass mit dem Wegfall der Ausführbeiträge nach Schoggigesetz „von einem dauerhaften, nicht kompensierten Rohstoffpreisnachteil“ auszugehen sei. Alleine mit der vorgeschlagenen Zulage für Verkehrsmilch bzw. Brotgetreide ist das tatsächlich so. Ohne ergänzende Massnahmen kommt die Industrie nicht zu preislich konkurrenzfähigen inländischen Rohstoffen und die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 3 Zollgesetz wären generell erfüllt. Somit stehen einzig noch die Swissness-Bestimmungen einer ungebremsen Einfuhr von Grundstoffen für den Wiederexport im Wege. Wie wirksam die Swissness-Bestimmungen sein werden, lässt sich noch nicht abschätzen. Die vorgeschlagene Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens gefährdet somit Marktanteile. Die Beibehaltung eines strengeren Bewilligungsverfahrens löst zwar die ganze Problematik nicht, sollte aber dazu beitragen, dass die Branche zusammen findet und gemeinsam nach Möglichkeiten für die Verbilligung des inländischen Rohstoffs für die exportierende Industrie sucht.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber